

Bundesrat

Düngeverordnung verabschiedet

Auf einer Sondersitzung des Bundesrates am 27. März 2020 wurde die Novelle der Düngeverordnung verabschiedet.

Ursprünglich sollte sich der Bundesrat auf seiner Sitzung am 03. April 2020 mit der Düngeverordnung befassen. Diese wurde als Sondersitzung vorverlegt um das Paket zur Bewältigung der Corona-Krise verabschieden zu können. Seit Freitag steht nun fest, dass die heftig diskutierten Verschärfungen der Verordnung den Bundesrat unverändert passiert haben. Lediglich die Übergangsfristen zur Ausweisung der Roten Gebiete wurden in Abstimmung mit der Kommission vor dem Hintergrund der Corona-Krise auf den 31.12.2020 verlängert. Stellungnahmen der Verbände blieben unberücksichtigt. Die [Novelle der Düngeverordnung](#) tritt am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

Kompost betroffen

In ihrer [Stellungnahme](#) zum Referentenentwurf der Verordnung vom 20.12.2019 fokussierte sich die BGK auf folgende Punkte:

- Anwendung von Kompost auf gefrorenem Boden (§ 5 Absatz 1 Satz 4)
- Einführung einer Sperrzeit für Phosphatdünger (§ 6 Absatz 8 Satz 3)
- 170 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr in belasteten Gebieten (§ 13 Absatz 2 Satz 5 Nr. 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 4 Satz 2)
- Sperrzeit für Kompost in belasteten Gebieten (§ 13 Absatz 2 Satz 5, Nr. 4)

Gefrorene Böden

Bislang war die Anwendung von Kompost auf tiefgefrorenen Böden unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Die Anwendung auf gefrorenem Boden hat den Sinn, Bodenverdichtungen bei einer Ausbringung im Frühjahr zu vermeiden.

In der Fassung der Düngeverordnung, die zur Stellungnahme vorlag, wurde die Aufbringung von Kompost auf gefrorenem Boden auf 120 kg N/ha begrenzt. In der nunmehr vom Bundesrat verabschiedeten Fassung wurden alle Voraussetzungen und Ausnahmen gestrichen, so dass eine Anwendung auf gefrorenen Böden auch für Kompost nicht mehr möglich ist.

Sperrzeit für Phosphatdünger

Weiter wurde die Sperrzeit zur Ausbringung von Festmist für Huf- und Klauentiere sowie Kompost von 4 auf 6 Wochen (1. Dezember - 15. Januar) verlängert. Während sich bisher die Sperrzeitenregelung nur auf Düngemittel mit einem wesentlichen Stickstoffgehalt (> 1,5 % in der Trockenmasse) bezog, wird nun der Phosphatgehalt (< 0,5 % in der Trockenmasse) zusätzlich herangezogen. Damit sind nahezu alle Komposte und Gärprodukte von der verschärften Sperrzeitenregelung betroffen.

Belastete Gebiete

Die Auflagen in Nitrat-belasteten Gebieten haben sich ebenfalls verschärft und gelten ab dem 1.1.2021. So wird z.B. die „170 kg-N-Regelung“ nicht auf den Betriebsdurchschnitt sondern auf den einzelnen Schlag bezogen. Dieser Flächenbezug gilt auch für Komposte, die i.d.R. alle drei Jahre mit höheren Stickstoffmengen ausgebracht werden. Hier sollte klargestellt werden, dass der Zeitbezug von 3 Jahren, wie er für Kompost in den nicht belasteten Gebieten gilt, auch hier gilt. Der Flächenbezug bleibt dabei bestehen.

Die Sperrzeiten für Stallmist von Huf- und Klauentieren sowie Kompost werden in belasteten Gebieten bundeseinheitlich auf 3 Monate ausgeweitet.

Dies führt zu einer Kumulierung von Aufbringungen in den noch verbleibenden Zeitfenstern. Aufbringungen organischer Dünger bei ungünstigen Witterungsbedingungen und damit verbundenen Bodenschädigungen werden wahrscheinlicher.

Die Verlängerung der Sperrzeiten sowie der Sonderregelungen für belastete Gebiete war eine der Kernforderungen der EU-Kommission und sei, so das Bundeslandwirtschaftsministerium, vor dem Hintergrund des drohenden Vertragsverletzungsverfahrens nicht verhandelbar gewesen.

In einer kritischen [Entscheidung](#) weist der Bundesrat auf zahlreiche fachliche, rechtliche und vollzugsseitige Unzulänglichkeiten der Verordnung hin.

Verwaltungsvorschrift zur DüV

Über die Lage und Anzahl der Messstellen zur Feststellung der Nitratbelastung eines Gebietes sowie über eine einheitliche Ausweisung belasteter Gebiete wird aktuell intensiv diskutiert.

Die Düngeverordnung sieht vor, dass sich die Länder nun, statt wie ursprünglich vorgesehen binnen 6 Monaten, bis zum 31.03.2020 auf eine einheitliche Vorgehensweise zur Ausweisung belasteter Gebiete einigen. Dies soll dann in einer bundeseinheitlich geltenden Verwaltungsvorschrift überführt werden.

Bisher konnten die Länder bereits eine Binnendifferenzierung der Grundwasserkörper vornehmen, was aber nur von Sachsen, Sachsen-Anhalt und Niedersachsen genutzt wurde. Nun wird die Binnendifferenzierung bei der Ausweisung der belasteten Gebiete durch die Verwaltungsvorschrift für alle Länder vorgeschrieben, was voraussichtlich zu einer Verringerung der Roten Gebiete führt. Die Vorgehensweise richtet sich auch stärker am Verursacherprinzip aus. In Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift sollen auch die Messstellen, welche zur Bewertung der Gebiete herangezogen werden, geprüft und festgelegt werden.

In Nordrhein-Westfalen konnte durch die Untersuchungsergebnisse zur Wasserrahmenrichtlinie etwa festgestellt werden, dass sich die Nitratgehalte im Grundwasser reduziert haben. So gelten nur noch 26 % statt 42 % der Grundwasserkörpergebiete als nitratbelastet. Zudem hat die Landesregierung NRW noch am 24. März eine Landesdüngeverordnung verabschiedet, welche die Binnendifferenzierung bei der Ausweisung der belasteten Gebiete vornimmt. Zum April soll sie in Kraft treten. Somit reduzieren sich die roten Gebiete auf 19,4 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche.

Quelle: H&K aktuell Q1 2020, S. 9 und 10: Karin Luyten-Naujoks (BGK)